



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein, AfD

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Übergriffe auf Angehörige der Feuerwehr und der Rettungsdienste in Schleswig-Holstein

Neben den zunehmenden Übergriffen auf Polizisten sind auch Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten immer wieder Ziel von Angriffen, Beleidigungen oder sonstigen Übergriffen.

1. Wie viele Übergriffe (körperliche Angriffe, Beleidigungen und andere) auf
 - 1.1. Angehörige der Feuerwehr,
 - 1.2. Angehörige der Rettungsdienste,hat es in Schleswig-Holstein in den Jahren 2016 und 2017 gegeben?

Antwort:

Zur Beantwortung wurden die Daten der noch unveröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Berichtsjahr 2017 hinsichtlich der registrierten Fälle mit Opfererfassung, bei denen die Geschädigtenspezifika „Feuerwehr“ und „Sonstige Rettungsdienste“ erfasst wurden, sonderausgewertet.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Ergebnisse der Sonderauswertung in zwei tabellarischen Übersichten dargestellt.

PKS 2016

Delikt	Opferspezifikation	Opfer	davon verletzt
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	Sonstige Rettungsdienste	27	15
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	Feuerwehr	4	3
Bedrohung § 241 StGB	Sonstige Rettungsdienste	14	
Bedrohung § 241 StGB	Feuerwehr	2	
Widerstand	Sonstige Rettungsdienste	10	3
Widerstand	Feuerwehr	4	
Nötigung im Straßenverkehr gemäß § 240 Abs. 1 StGB	Feuerwehr	1	
Sonstige Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 und 4 StGB	Feuerwehr	3	
Gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	Feuerwehr	5	5

PKS 2017

Delikt	Opferspezifikation	Opfer	davon verletzt
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	Sonstige Rettungsdienste	37	16
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	Feuerwehr	7	
Bedrohung § 241 StGB	Sonstige Rettungsdienste	6	
Widerstand	Sonstige Rettungsdienste	6	
Widerstand	Feuerwehr	3	
Sonstige Nötigung § 240 Abs. 1 und 4 StGB	Sonstige Rettungsdienste	4	
Nötigung im Straßenverkehr § 240 Abs. 1 StGB	Feuerwehr	3	
Nötigung im Straßenverkehr § 240 Abs. 1 StGB	Sonstige Rettungsdienste	2	
gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	Feuerwehr	2	
gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	Sonstige Rettungsdienste	2	1
Raub § 249 StGB	Sonstige Rettungsdienste	1	
Sexuelle Belästigung § 184i StGB	Sonstige Rettungsdienste	1	
räuberische Erpressung § 255 StGB	Sonstige Rettungsdienste	1	1

2. Welche Art von Übergriffen auf Feuerwehrmänner und Rettungspersonal hat es im Detail in besagtem Zeitraum gegeben?

Antwort:

Die deliktische Einordnung ist der Statistik zur Beantwortung der 1. Frage zu entnehmen. Im Einzelnen wurden seitens der Rettungsdienststräger gemeldet: Verbale Angriffe und Drohungen sowie sexuell anzügliche Bemerkungen gegenüber weiblichen Einsatzkräften, körperliche Übergriffe auf Personen, wie beispielsweise Schläge ins Gesicht, aggressives Anrempeeln und Wegstoßen sowie Beleidigungen. Ein Angriff auf ein fahrendes Einsatzfahrzeug durch Wurf eines Klappspatens auf ein Notarzteinsatzfahrzeug ist ebenfalls bekannt.

3. Zogen besagte Übergriffe Ermittlungs- und/oder Gerichtsverfahren nach sich?
3.1. Wenn ja, welche?

Antwort:

In den Jahren 2016 und 2017 sind folgende Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach §§ 113, 114, 115 Absatz 3 StGB (aktuelle Rechtslage) bzw. §§ 113, 114 Absatz 3 StGB (alte Rechtslage) eingeleitet worden:

Jahr	StA	AZ-Reg.	Anzahl Verfahren		Anzahl Beschuldigte (Kopfzählung)	
2017	StA Flensburg	Js	123	1129	126	1172
	StA Itzehoe	Js	184		188	
	StA Kiel	Js	396		413	
	StA Lübeck	Js	426		445	
	StA Flensburg	UJs	1	6		
	StA Itzehoe	UJs	0			
	StA Kiel	UJs	3			
	StA Lübeck	UJs	2			
2016	StA Flensburg	Js	142	1177	145	1234
	StA Itzehoe	Js	197		207	
	StA Kiel	Js	401		431	
	StA Lübeck	Js	437		451	
	StA Flensburg	UJs	0	8		
	StA Itzehoe	UJs	0			
	StA Kiel	UJs	1			
	StA Lübeck	UJs	7			

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den sog. UJs-Verfahren um sog. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt handelt.

Welcher Berufsgruppe die Opfer angehören, wird statistisch nicht erfasst.

In den Jahren 2016 und 2017 hat die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren wegen der o. g. Vorwürfe in den nachfolgenden Fällen entweder durch Anklageerhebung oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen:

Jahr	StA		Anzahl Kopfzählung	
2017	StA Flensburg	Anklageerhebung	34	61
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	27	
	StA Itzehoe	Anklageerhebung	91	114
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	23	
	StA Kiel	Anklageerhebung	144	219
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	75	
	StA Lübeck	Anklageerhebung	132	190
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	58	
2016	StA Flensburg	Anklageerhebung	37	66
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	29	
	StA Itzehoe	Anklageerhebung	99	128
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	29	
	StA Kiel	Anklageerhebung	141	208
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	67	
	StA Lübeck	Anklageerhebung	125	183
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	58	

2017	Alle	Anklageerhebung	401	584
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	183	
2016	Alle	Anklageerhebung	402	585
		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	183	

3.2 Gibt es Erhebungen über die Tatbeteiligung ausländischer Personen?

Antwort:

Beschuldigte nach Staatsangehörigkeit

Jahr	Staatsangehörigkeit	Anzahl Kopfzählung
2017	Ohne Angabe	12
	Deutsch	939
	Ausländisch	317
	Staatenlos	2
	nicht erfasst	2
2016	Ohne Angabe	17
	Deutsch	1084
	Ausländisch	270
	Staatenlos	3
	nicht erfasst	5

Es wird darauf hingewiesen, dass bei mehreren eingetragenen Staatsangehörigkeiten zu einer Person diese auch mehrfach gezählt werden. Beispiel: Deutsch und russisch – 1x Deutsch, 1x Ausländisch

4. Falls entsprechende Statistiken zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 nicht existieren: beabsichtigt die Landesregierung, derlei Erhebungen einzuführen?

4.1. Falls ja, wann?

4.2. Falls nein, warum nicht?

Es ist nicht beabsichtigt, die Berufsgruppe potentieller Opfer zukünftig statistisch zu erfassen.

Die statistisch erhobenen Fallzahlen in diesem Deliktsbereich geben bereits einen hinreichenden Aufschluss über die Häufigkeit und Intensität der unter §§ 113ff. StGB fallenden Übergriffe.